

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1996/05/02 KUVS-K1-97/16/96

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.05.1996

Rechtssatz

Behauptet der Beschuldigte, daß er aus gesundheitlichen Gründen den Alkomaten nicht ausreichend beatmen kann und wird im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat die Behauptung durch den Sachverständigenbeweis widerlegt, bleibt der Beschuldigte im Sinne des § 5 Abs 2 StVO bei drei Fehlversuchen mangels ausreichender Blaszeit verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at